

RICHTLINIEN

**der Gemeinde Langenberg
zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege
vom 29. März 1978
mit Wirkung vom 29. März 1978**

**ergänzt am 7. Februar 1979
mit Wirkung vom 7. Februar 1979
(allgemeine Bildungsmaßnahmen, Jugendveranstaltungen
und Besuch kultureller Veranstaltungen)**

**geändert am 10.06.1980
mit Wirkung vom 1.1.1981
(Erhöhung der Grundbeträge um 25 %
und Förderung der Anschaffung von Spiel- und Werkmaterial)**

**geändert am 13.12.1982
mit Wirkung vom 1.1.1983
(Kürzung der Förderungssätze um 25 %)**

**geändert am 13.3.1985
mit Wirkung vom 1.1.1985
(Anhebung der Förderungssätze auf den Stand von 1982)**

**geändert am 18.12.1985
mit sofortiger Wirkung
(Anhebung der Förderungssätze bei Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern
sowie bei allgemeinen Bildungsmaßnahmen)**

**geändert am 3.6.1986
mit sofortiger Wirkung
(Anhebung des Förderungssatzes
bei Familienferien für kinderreiche Familien)**

**geändert am 11.2.1987
mit sofortiger Wirkung
(Information über Bewilligungen an den Ausschuss für Kultur, Jugend und Familie)**

**geändert am 16.12.1987
mit Wirkung vom 1.1.1988
(Bewilligung bei Erholungsfreizeiten nur noch bei Maßnahme von 1 - 3 Tagen
und ersatzlose Streichung der Förderung der Internationalen Jugendbegegnungen)**

**geändert am 30.10.1990
mit sofortiger Wirkung
(Übertragung der Zuständigkeit vom Rat auf den Fachausschuss)**

**geändert am 12.03.1991
mit sofortiger Wirkung
(Änderung bei den Bezuschussungen zu den Fahrten als staatspolitische
Bildungsmaßnahmen, bei Familienferien für Familienpassinhaber und bei der
Anschaffung von Spiel- und Werkmaterial)**

**geändert am 13.12.2007
mit Wirkung vom 01.01.2008
(Anhebung der Fördersätze)**

RICHTLINIEN

der Gemeinde Langenberg

zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege

A Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

I. Träger der Maßnahmen

Maßnahmen der Jugendpflege durch

- freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,

können finanziell gefördert werden.

II. Allgemeine Förderungsbedingungen

- [1] Förderungsanträge sind möglichst 14 Tage vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung Langenberg einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden.
- [2] Zuschußanträge für die Anschaffung von Inventar und Material sollten nach Möglichkeit bis zum 30.9. eines jeden Jahres vorliegen.
- [3] Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und gut vorbereitet sein. Die Leitung der Maßnahmen muß in Händen sachkundiger und erfahrener Personen liegen. Bei Gruppenfahrten ist für eine ausreichende Anzahl Gruppenleiter zu sorgen. Fahrten, die überwiegend der Besichtigung dienen oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- [4] Die Bezuschussung von Referentenkosten setzt eine entsprechende Befähigung des Referenten voraus (z. B. Ausbildung, Referenzen). Referenten aus eigenen Gruppen können nicht bezuschußt werden.
- [5] Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langenberg haben.
- [6] Für eine zweite Maßnahme werden Zuschüsse erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis über vorhergehende Maßnahmen vorgelegt ist.
- [7] Die Gemeinde Langenberg behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor.

Zuschüsse, die unter falschen Voraussetzungen gezahlt wurden, sind unverzüglich zu erstatten.

III. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse ist durch Vorlage von Finanzierungsübersichten, Rechnungsbelegen, Teilnehmerlisten und ggf. Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Welche Belege im Einzelnen vorzulegen sind, bestimmt die Gemeinde Langenberg.

IV. Sonstiges

- [1] Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen mit anderen fremden Finanzierungsmitteln und einschließlich der angemessenen Teilnehmerbeträge die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme nicht überschreiten.
- [2] Die Träger der Maßnahme sind verpflichtet, alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten auszuschöpfen.
- [3] Nicht gefördert werden Maßnahmen, die parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.
- [4] Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- [5] Die Gemeinde Langenberg übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer.

V. Zuständigkeit

Die Entscheidungen über Anträge nach den Jugendförderungsrichtlinien trifft der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßem Ermessen; er informiert den Ausschuß für Kultur, Jugend und Familie des Rates der Gemeinde in seiner nächsten Sitzung. Im übrigen entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ausschuß für Kultur, Jugend und Familie des Rates der Gemeinde Langenberg.

B Arten der Förderung der Jugendhilfe

I Erholungsfreizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen einschl. Kindererholung)

1. Altersgrenze: 6 - 18 Jahre
 18 - 25 Jahre (Nachweis Schul- oder Berufsausbildung)
2. Teilnehmerzahl: Mindestens 10

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

3. Dauer der Maßnahme: 1 - 3 Tage
4. Förderung: Pro Tag und Teilnehmer 2,00 Euro

II. Fahrten als staatspolitische Bildungsmaßnahmen

Hierzu gehören Fahrten zu den parlamentarischen Einrichtungen des Bundes und der Länder.

1. Altersgrenze: 14 - 18 Jahre
18 - 25 Jahre (Nachweis Schul- o. Berufsausbildung)
2. Teilnehmerzahl: Mindestens 10

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.
3. Dauer der Maßnahme: 1 - 3 Tage
4. Förderung: Pro Tag und Teilnehmer 2,00 Euro

Bei der Antragstellung ist ein Programm vorzulegen.

III. Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern

Gefördert wird die Ausbildung von ehrenamtlichen Kräften der Jugendarbeit.

1. Maßnahmen in der Gemeinde Langenberg

Zu einer Gruppenleiterschulung in der Gemeinde Langenberg erhält der Veranstalter bei einem entsprechenden Programm zu den angemessenen ungedeckten Gesamtkosten (z. B. für Referenten, Anschauungs- und Werkmaterial) einen Zuschuß in Höhe von 60 %.

2. Maßnahmen außerhalb der Gemeinde Langenberg

Teilnehmer an einer Gruppenleiterschulung außerhalb der Gemeinde Langenberg erhalten zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten einen Zuschuß von pro Tag **3,00 Euro**. Die Maßnahme muß mindestens zwei Tage umfassen.

Die untere Altersgrenze der Teilnehmer beträgt 14 Jahre, nach oben besteht keine Altersbegrenzung.

Den Anträgen ist ein ausführliches Programm und ggf. auch eine Kostenübersicht beizufügen.

IV. Familienferien für Familienpassinhaber

Familienerholung sind gemeinsame Ferien der gesamten Familie (Eltern bzw. Elternteile und alle in Familiengemeinschaft lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder), um den Zusammenhalt der Familie zu fördern.

1. Altersgrenze: bis 18 Jahre
18 - 25 Jahre (Nachweis der Schul- oder Berufsausbildung)
2. Dauer der Maßnahme: Mindestens 7 Tage, höchstens 21 Tage
3. Förderung: Pro Tag und Teilnehmer **3,00 Euro**.

Zuschüsse werden ausschließlich an die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie Kirchen und den Kirchen gleichgestellten Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlt.

V. Allgemeine Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden allgemeine Bildungsmaßnahmen z. B. Lehrgänge, Seminare, Vorträge.

1. Maßnahmen in der Gemeinde Langenberg.

Zu einer Bildungsmaßnahme in der Gemeinde Langenberg erhält der Veranstalter bei einem entsprechenden Programm zu den angemessenen ungedeckten Gesamtkosten (z. B. für Referenten, Anschauungs- und Werkmaterial) einen Zuschuß in Höhe von 60 %.

2. Maßnahmen außerhalb der Gemeinde Langenberg

Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme außerhalb der Gemeinde Langenberg erhalten zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten einen Zuschuss von **3,00 Euro** pro Tag bis zur Dauer von maximal 7 Tagen.

Altersgrenze: 14- 18 Jahr
18 – 25 Jahre (Nachweis Schul- oder Berufsausbildung)

Den Anträgen ist ein ausführliches Programm und ggf. auch eine Kostenübersicht beizufügen.

VI. Jugendveranstaltungen

Gefördert werden Jugendveranstaltungen wie Jugendkonzerte, Volks- und Jugendtanz, Laienspiel, Jugendwochen und Jugendtage auf überörtlicher Ebene. Beihilfen werden nur an Träger der Jugendarbeit aus der Gemeinde Langenberg gezahlt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereinsfeste, Karnevalsfeste, Gruppenstunden sowie Heim- und Diskothekenabende.

Förderung: 2/3 der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch **260,00 Euro**

VII. Besuch kultureller Veranstaltungen

Gefördert wird der Besuch von den Trägern der Jugendarbeit organisierter kultureller Veranstaltungen wie Theater- und Konzertveranstaltungen sowie Kunstausstellungen durch Jugendliche aus der Gemeinde Langenberg.

1. Teilnehmerzahl: Mindestens 7
2. Förderung: 2/3 der Eintrittskosten, und zwar unter Zugrundelegung einer mittleren Platzgruppe, höchstens jedoch **260,00 Euro**.

VIII. Anschaffung von Spiel- und Werkmaterial

Gefördert wird auf schriftlichen Antrag, der begründet werden muß, die Anschaffung von Spiel- und Werkmaterial sowie Bild- und Tonträgern.